

51

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schreinerlehrling H[ ] Israel  
W[ ] aus München, zur Zeit daselbst in Untersu-  
chungshaft,

wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit u. a.,

hat das Reichsgericht, I Strafsenat, in der Sitzung  
vom 10. September 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Rusche, Denecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts M ü n c h e n I vom 1. Juni 1940 wird  
insoweit als der Angeklagte verurteilt worden ist, nebst den zu Grunde  
liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Um-  
fange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-  
rückverwiesen.

Von Rechts wegen  
Gründe

I.) Die erste der von der Revision vorgebrachten Einwendungen  
muß durchgreifen. Das Landgericht stellt fest, daß sich der Ange-  
klagte

klage der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seiner Handlungsweise voll bewußt gewesen ist, ferner daß er fähig war, das Ungesetzliche seiner Handlungen einzusehen. Damit sind die Voraussetzungen für die Strafbarkeit des Angeklagten weder im Sinne des § 3 JGG noch im Sinne des § 51 StGB hinreichend festgestellt. Nach beiden Bestimmungen ist seine Strafbarkeit erst gegeben, wenn er nicht nur fähig gewesen wäre, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen, sondern auch imstande gewesen wäre, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Das Landgericht hatte um so mehr Anlaß, diese Seite der Verantwortlichkeit des Angeklagten zu prüfen, als es bei der Strafzumessung feststellt, daß der Angeklagte den Eindruck eines unfertigen, eben in die Pubertät eingetretenen Jugendlichen mache.

II.) Die übrigen Einwendungen der Revision gegen das Urteil hätten ihr nicht zum Erfolge verholfen.

Gegen die Annahme des Landgerichts, daß mehrere selbständige Handlungen vorliegen, bestehen keine Bedenken. Die Annahme ist hinreichend damit begründet worden, daß der Angeklagte den Vorsatz jeweils neu gefaßt hat. Weiterer Ausführungen hierzu bedurfte es nicht, da der Sachverhalt dieser vornehmlich auf tatsächlichem Gebiet liegenden Annahme nicht entgegensteht.

Auch die Anwendung der §§ 2, 5 BlutSchG hätte sich, unter der Voraussetzung, daß Abstammung und Staatsangehörigkeit der Beteiligten zutreffend festgestellt sind, als rechtlich einwandfrei erwiesen, wenn der unter I) erörterte Rechtsfehler nicht bestehen würde. Nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt ein Geschlechtsverkehr im Sinne des § 2 BlutSchG vor, wenn die geschlechtliche Betätigung nach der Art ihrer Vornahme einen Geschlechts-„verkehr zwischen“ zwei Personen verschiedenen Geschlechts darstellt, wenn die Betätigung eine Beziehung zwischen den beiden Geschlechtern herstellt. Im Gegensatze hierzu stehen die rein einseitigen Verfehlungen geschlechtlicher Art. Diesen Erfordernissen genügt das Abgreifen und Betasten des Geschlechtsteiles des anderen Teiles, selbst wenn dieser nicht fähig ist, die Handlung ihrem Wesen nach zu erkennen. Vgl. RGSt Bd. 73 S. 94 folg. mit Bd. 71 S. 129, 130 und Bd. 70 S. 375.

Nach den Feststellungen des Landgerichts ist der Angeklagte Angehöriger des Protektorates Böhmen und Mähren. Als solcher gehört er zu den Personen, die im Art. 2 Abs. 2 des Erlasses des Füh-

gers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl 1939 I S. 485) genannt sind. Welche rechtliche Stellung diese Personen zu den deutschen Staatsangehörigen einnehmen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Keinesfalls können sie zu den fremden Staatsangehörigen gerechnet werden, deren Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Blutschutzgesetz nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Innern zulässig ist; § 16 Abs. 2 der I. VO zur Ausführung des BlutSchG vom 14. November 1935 (RGBl I S. 1334). Unter fremden Staatsangehörigen im Sinne dieser Bestimmung können nur Personen verstanden werden, die dem Schutze einer ausländischen Regierung unterstehen. Zu diesen Personen zählen die Angehörigen des Protektorates Böhmen und Mähren nicht. Denn das Protektorat gehört zum Gebiet des Großdeutschen Reiches, seine Angehörigen genießen den Schutz des Reiches, auch soweit sie nicht Volksdeutsche sind; Art. 1, 6 Abs. 1 des Erlasses. Bei dieser Rechtslage widerspräche es ferner dem Gedanken der Anordnung in § 16 Abs. 2 der VO vom 14. November 1935, wenn die Angehörigen des Protektorates den fremden Staatsangehörigen gleichgestellt würden. Denn die Anordnung dient lediglich dazu, Weiterungen zu vermeiden, die sich aus der strafrechtlichen Verfolgung von „fremden“ Staatsangehörigen ergeben könnten. Solche Weiterungen sind aber durch die geschilderte Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Angehörigen des Protektorates Böhmen und Mähren ausgeschlossen. Mit derselben Begründung hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner Entscheidung vom 20. März 1940 IV 511/39 (abg. RGZ Bd. 163 S. 127) verneint, daß Angehörige des Protektorates als Ausländer im Sinne des § 606 Abs. 4 ZFO zu erachten wären.

Auf Grund der neuen Hauptverhandlung wird das Landgericht auch näher darzulegen haben, worauf sich seine Annahme gründet, daß der Angeklagte Volljude ist und daß die mißbrauchten Kinder Staatsangehörige deutschen Blutes sind. Das Revisionsgericht muß in der Lage sein, die Annahme des Landgerichts nachzuprüfen.

Endlich wird das Landgericht auch eine Prüfung im Sinne der §§ 5 folg. JGG vorzunehmen haben.

gez.: Schultze

Ziegler

Rensch

Rusche

Denecke